

Jahresbericht 2022 der Leverkusener Schuldnerberatungsstellen

1. Kompaktübersicht 2022

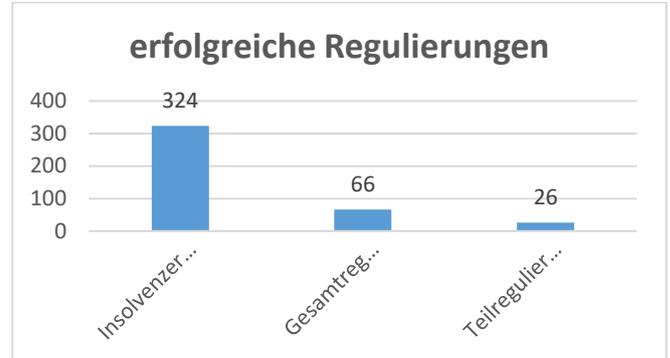
	2021	2022
Beratene insgesamt	909	847
mitbetroffene Kinder	650	642
allg. Schuldnerberatungen	227	237
davon erfolgreich abgeschl.	99	92
Insolvenzberatungen	649	610
davon erfolgreich abgeschl.	366	324
Klärung Wohnungsprobleme	61	62
Existenzsicherung	388	491
P-Konto-Bescheinigungen	904	897

Im Jahr 2022 wurden **847 Personen** in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Leverkusen beraten. 399 Frauen und 448 Männer haben das Beratungsangebot wahrgenommen. Im Schnitt leben 0,75 Kinder in jedem Haushalt (keine Veränderung). Die Nachfrage bleibt konstant auf hohem Niveau.

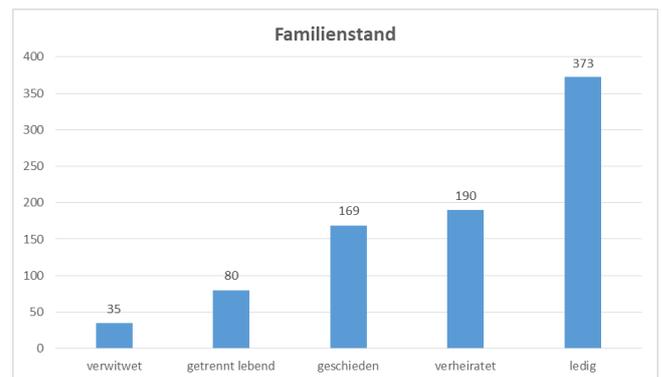
Bei der **Altersstruktur** der Ratsuchenden ist festzustellen, dass bei Beratungen von über 60jährigen in Leverkusen der Anteil gleichbleibend geblieben ist (10 %). Allerdings ist zu vermuten, dass aufgrund von Zugangshemmnissen (eingeschränkte Mobilität, Scham, Isolation ...) zahlreiche Ratsuchende mit der bestehenden Beratungsstruktur nicht erreicht werden können.

In 2022 wurden für 610 Personen (72%) Beratungen auf Basis der Insolvenzordnung vorgenommen, 237 Personen (28%) berieten wir im Rahmen der allgemeinen Schuldnerberatung.

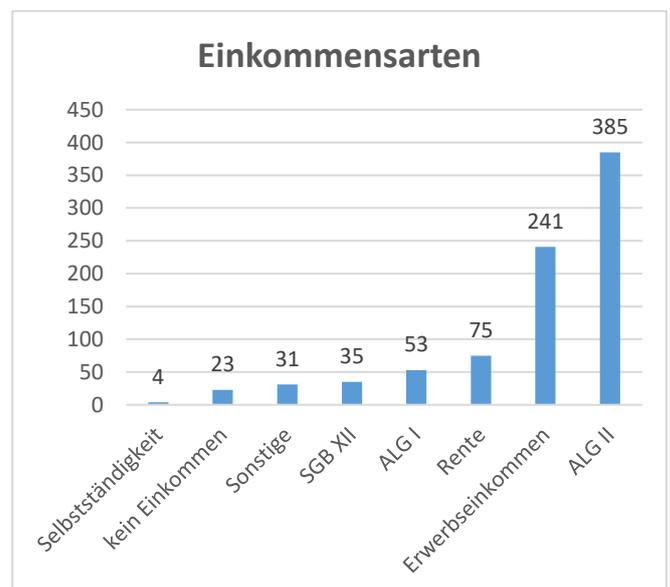
Für 324 Ratsuchende (38,25 %) konnten wir eine Insolvenzberatung erfolgreich abschließen. Im Rahmen der allgemeinen Schuldnerberatung (z.B. Ratenzahlungen, Vergleiche) konnten wir 66 Fälle (8%) mit einer erfolgreichen Gesamtregulierung und 26 Fälle (3,2%) mit einer Teilregulierung abschließen.



Unsere Ratsuchenden lebten in folgenden familiären Verhältnissen:



Unsere Ratsuchenden lebten von folgenden Einkommen:



Die **Hauptursachen für Überschuldung** ergeben weiterhin eine gleichbleibende Verteilung auf folgende Kategorien; Arbeitslosigkeit (32%), gefolgt von Erkrankung/Sucht/Unfall (30%), Scheidung/Trennung (16%), längerfristiges Niedrigeinkommen (18%) gescheiterte Selbstständigkeit (11%), mangelnde finanzielle Allgemeinbildung (12,63%) und unwirtschaftliche Haushaltsführung (3%).

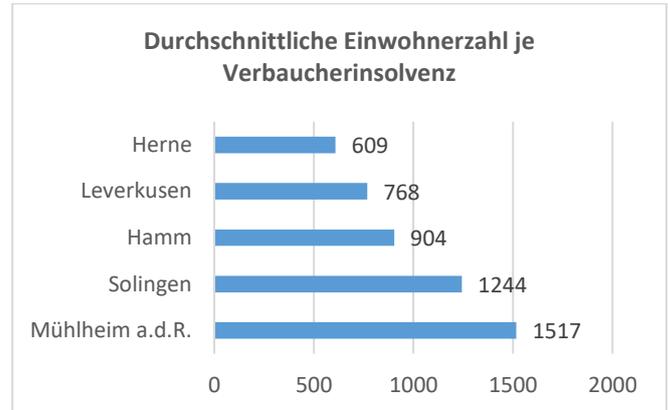
2. Leverkusen im Vergleich

Insgesamt sind laut Creditreform 10,09 % aller **Menschen in Leverkusen** überschuldet (10,78 % in 2021), das sind statistisch insgesamt 16.954 Personen. Im bundesweiten Ranking der Schuldnerquote liegt Leverkusen auf dem 332. Rang von 401 (Vorjahr 340. Rang).

Deutschlandweit sind im Jahr 2022 3,59 Mio. Männer und 2,3 Mio. Frauen überschuldet. Die durchschnittliche Überschuldungshöhe dieser Personen beläuft sich auf 30.300 €. Volkswirtschaftlich bedeutet das ein bundesweites Schuldenvolumen von 178 Milliarden € bei zahlungsunfähigen Menschen.

Die offiziellen statistischen Daten zu den eröffneten **Insolvenzverfahren in NRW** weisen für das Jahr 2022 insgesamt 276 Insolvenzverfahren für Leverkusen aus. Dies bedeutet einen Rückgang von 25,6% gegenüber 2021. Das Statistische Bundesamt (Destatis) bestätigt dies auch bundesweit (Rückgang 16,6%). Werden die Zahlen aber um den „Nachholeffekt“ (entstanden durch die Verkürzung der Insolvenzaufzeit auf drei Jahre zum 01.01.21) bereinigt und schaut sich das letzte Vor-Corona-Krisenjahr 2019 an, befinden sich die Zahlen auf dem gleichen Niveau bzw. teilweise leicht darüber. Diese „Nachhol- und Corona Effekte“ bei den Insolvenzen sind auch in den internen Statistiken der Beratungsstellen erkennbar.

Betrachtet man die offiziellen Zahlen zu den in 2022 eröffneten **Verbraucherinsolvenzverfahren** in NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Pressestelle), zeigt Leverkusen im Vergleich zu ähnlich großen Städten (Einwohnerzahl) eine **überdurchschnittliche Anzahl** an Verbraucherinsolvenzen auf: in Leverkusen betrifft es statistisch gesehen jede*r 768. Einwohner*in.

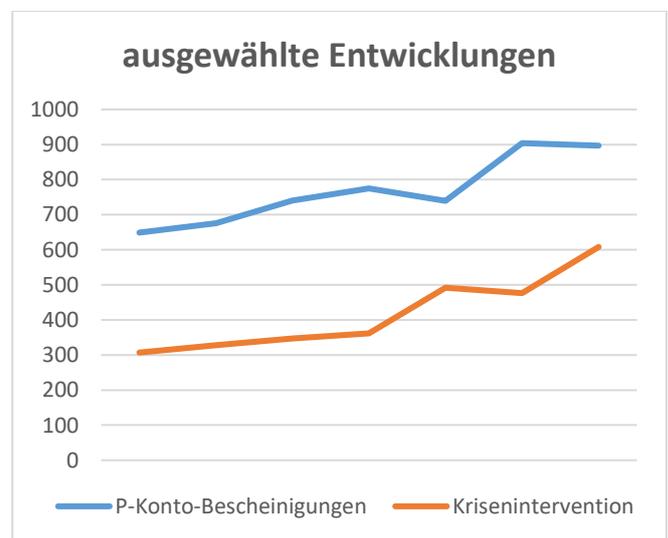


3. Vergleichszeitraum 2016 - 2022

Interne Datenerhebungen der drei Schuldnerberatungsstellen in Leverkusen aus den Jahren 2016 bis 2022 sollen im Folgenden einige **Entwicklungen** verdeutlichen.

Die **Anzahl der beratenen Personen** im Vergleichszeitraum bewegt sich mit jährlich über 900 (Durchschnitt 905) seit Jahren auf konstant hohem Niveau, zeigten sich zuletzt leicht rückläufig. Die durchschnittliche **Wartezeit** auf einen Termin hat sich leicht erhöht und lag 2016 bei 3,24 Wochen und 2022 bei 4,18 Wochen. Die **Beratungsdauer** hat sich von 25 Wochen auf durchschnittlich 33 Wochen pro Fall erhöht. Dies lässt sich durch verschiedene Faktoren begründen.

So stieg z.B. die Zahl der ausgestellten Bescheinigungen für **Pfändungsschutzkonten** im Vergleichszeitraum von 649 auf rund 900 und hat sich somit deutlich erhöht. Bei vielen P-Kontobescheinigungen ist die Sachlage sehr komplex, so dass eine zeitintensive Beratung und Aufklärung nötig ist.





Die erfassten **Kriseninterventionen** (Existenzsicherung, Abwendung Energiesperren, Klärung Wohnungsproblematiken) haben sich im Vergleichszeitraum fast verdoppelt: von 307 auf 608.

Die **Anzahl der Gläubiger** pro Ratsuchendem*Ratsuchender nimmt zu. So hat sich der Anteil mit mehr als 20 Gläubigern von 5% auf über 11% mehr als verdoppelt. Je mehr Gläubiger, desto mehr Aufwand in der Bearbeitung der Fälle.

4. Hintergründe zur steigenden Beratungsdauer

Wir stellen eine zunehmende Komplexität der Problemfelder, die Ratsuchende mit in die Beratung bringen, fest. Der Anteil der Ratsuchenden mit **psychischen Auffälligkeiten und Suchterkrankungen** nimmt zu. Oftmals steht Betreutes Wohnen im Hintergrund oder therapeutische Maßnahmen fallen in die Beratungszeit, sodass eine enge Abstimmung mit weiteren Stellen notwendig ist.

Auch der Anteil an Migrant*innen mit **geringen Sprachfähigkeiten**, bei deren Beratung oftmals Dolmetscher*innen hinzugezogen werden müssen, ist zunehmend und bringt längere Beratungszeiten mit sich.

Der Anteil der älteren Ratsuchenden in der Beratung bleibt gleichbleibend bei ca. 10%. Wir vermuten allerdings einen deutlich höheren Bedarf aufgrund der ansteigenden Altersarmut. **Die Beratung älterer Menschen ist oft anspruchsvoll und zeitaufwändig.** Die Einbindung von gesetzlichen Betreuer*innen, unterstützender Verwandten und weiterer Stellen ist ggf. notwendig und hilfreich, kostet aber auch zusätzlich Zeit. Auch ist es für Beratende ggf. notwendig, sich in bisher unbekannte rechtliche Hintergründe einzuarbeiten. Wir müssen uns auf möglicherweise gegebene **Mobilitätseinschränkungen** einstellen und im Bedarfsfall auch aufsuchende Arbeit leisten. Vereinzelt beraten wir bereits Senior*innen, die im Pflegeheim leben oder bei denen eine Heimunterbringung alsbald notwendig erscheint.

Gesellschaftliche Problemlagen wie Corona, **massive Energiepreissteigerungen** und die **steigende Inflation** binden zusätzliche Zeitkontingente in der Schuldnerberatung. Die damit einhergehende Zunahme von Mietschulden und Energieschulden machen häufiger existenzsichernde Maßnahmen notwendig. Die seit Anfang 2023

deutlich verbesserten Möglichkeiten für einkommensschwache Familien, Wohngeld zu erhalten, sind sehr zu begrüßen. Es ist allerdings festzustellen, dass nicht wenige unserer Ratsuchenden mit der Beantragung von Wohngeld überfordert sind und Hilfestellung benötigen.

5. Aufwand in der Begleitung im Insolvenzverfahren deutlich gestiegen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Ratsuchenden, die mit unserer Unterstützung erfolgreich ein Insolvenzverfahren zur Entschuldung einleiten konnten, in dem Jahr in dem das Verfahren eröffnet wurde, als abgeschlossene Fälle gelten. Zunehmend ist jedoch eine weitergehende Beratung auch während des laufenden Verfahrens notwendig. In den Fallzahlen findet die weitergehende Beratung während des Verfahrens allerdings in den folgenden Jahren keinen Niederschlag.

Das Pfändungsschutzkonto während des Insolvenzverfahrens

Durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos im Jahr 2011 und durch die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2014 hat sich das Verhalten der Insolvenzverwalter im Umgang mit den Konten der Insolvenzschuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung grundlegend geändert. Bis 2016/2017 haben die Insolvenzverwalter, nach Vorlage der Kontoauszüge der letzten Monate, vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Schreiben an die Bank die Bankkonten aus dem Insolvenzbeschluss vollständig freigegeben. Unsere Ratsuchenden konnten ihre Konten nach kurzer Sperrung wieder vollumfänglich und ohne die Beachtung einer Freibetragsobergrenze nutzen. Seit 2016/2017 geben Insolvenzverwalter die Bankkonten nicht mehr frei, sondern verweisen auf die Umwandlung des Bankkontos in ein Pfändungsschutzkonto. Ein Pfändungsschutzkonto hilft gegen der Sperrung des Kontos durch den Insolvenzbeschluss. Das P-Konto bleibt grundsätzlich nutzbar, allerdings sind die Freibetragsobergrenzen zu beachten, da der monatliche Verfügungsrahmen limitiert ist. Oftmals reichen diese Obergrenzen nicht aus, so dass wir während des gesamten Insolvenzverfahrens immer wieder Hilfestellung leisten müssen, damit die Ratsuchenden über die eingegangenen Gelder auf ihrem Bankkonto in vollem Umfang verfügen können.

Der dadurch entstandene Mehraufwand ist erheblich und während der gesamten Verfahrensdauer wiederholt notwendig.



Problem Doppelpfändung

Das Pfändungsschutzkonto bietet für Menschen mit einem Arbeitseinkommen oftmals keinen ausreichenden Schutz. Bei einem Insolvenzschuldner mit einem Arbeitseinkommen in der Höhe von z.B. 1.800,00 € wird beim Arbeitgeber der pfändbare Betrag in der Höhe von 280,00 € direkt abgezogen und an den Insolvenzverwalter überwiesen. Der unpfändbare Einkommensteil in der Höhe von 1.520,00 € wird auf das P-Konto des Insolvenzschuldners überwiesen. Aufgrund der Freibetragsgrenze beim P-Konto kann der Betroffene aber nur über 1.410,00 € verfügen, den Rest separiert die Bank, der Insolvenzschuldner hat also einen unrechtmäßigen Nachteil von 90,00 € monatlich. Um diesen Nachteil abzustellen, ist ein Antrag beim Insolvenzgericht auf Anhebung des Freibetrages auf dem P-Konto nötig, bei dem wir Hilfestellung leisten müssen.

Einmalige Sozialleistungen

Bei Bezug von Sozialleistungen wie z.B. Bürgergeld, Pflegegeld und Kinderzuschlag wird häufig eine P-Kontobescheinigung nötig, um den Freibetrag auf die notwendige Höhe anzuheben. Bei Veränderungen wie der Gewährung von Einmalleistungen, Nachzahlungen und neuen Sozialleistungen muss immer wieder eine neue P-Kontobescheinigung ausgestellt werden, damit die Sozialleistungsempfänger über die Sozialleistungen vollumfänglich verfügen können.

Konto in der Insolvenz

Rein rechtlich wird der Insolvenzbeschluss auf dem Konto mit Aufhebung des ersten Verfahrensabschnitts (nach ca. einem Jahr) aufgehoben. Für die Restlaufzeit des Verfahrens (Wohlverhaltensperiode) wäre theoretisch kein P-Konto mehr notwendig und keine Verfügungslimits mehr zu beachten. Kreditinstitute erhalten allerdings in der Regel keine Information darüber, dass der Insolvenzbeschluss bereits während des laufenden Verfahrens aufgehoben wurde, aus diesem Grunde verlangen diese ein P-Konto bis zum Ende des Gesamtverfahrens. Hinzu kommt noch das Problem der „**Verstrickung**“, das gegeben sein kann, wenn vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits einzelne Gläubiger das Konto gepfändet haben. In solchen Fällen ist eine frühzeitige Rückumwandlung in ein normales Girokonto nicht möglich und ein Rückumwandlung selbst nach Beendigung des Gesamtverfahrens kaum möglich.

6. Schlussbemerkung

Es geht um die Sicherung qualitativ guter Beratung in der komplizierter werdenden Schuldner- und Insolvenzberatung. Zunehmende Beratungsdauer und ein deutlich erhöhter Aufwand in der Begleitung im Insolvenzverfahren stehen in Wechselwirkung zueinander und begründen ansteigende Wartezeiten und abnehmende Fallzahlen. Ziel ist es, die besondere Bedarfslage älterer Menschen mit zugänglichen Angeboten zu berücksichtigen. Ebenso ist es unser Bestreben, zielgerichtete Präventionsangebote für junge Menschen im Übergang von Schule in Beruf anzubieten. Dafür benötigen wir zusätzliche personelle Unterstützung.

Dank

Bei allen, die unsere Arbeit auch 2022 unterstützt haben, bedanken wir uns an dieser Stelle herzlich. Besonders erwähnen wir die Stadt Leverkusen, das Jobcenter Leverkusen und den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband sowie unsere vielen Kooperationspartner in Leverkusen.

Ein besonderer Dank gilt den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in allen drei Beratungsstellen, die sich seit vielen Jahren mit großem Einsatz in der Schuldnerberatung engagieren. Die Mitarbeiter*innen anderer Fachdienste bei unseren Anstellungsträgern sind auch für uns in der täglichen Beratung eine wertvolle Hilfe, wofür wir uns ausdrücklich bedanken!

AWO Schuldnerberatung

Tannenbergstraße 66,
51373 Leverkusen (Küppersteg),
sb@awo-beratung-lev.de,
0214 / 60 27 456, Fax: 0214 / 62498

Diakonisches Werk - Schuldnerberatung

Pfr.-Schmitz-Str. 9, 51373 Leverkusen (Wiesdorf)
thomas.raddatz@diakonie-leverkusen.de
philipp.hacklaender@diakonie-leverkusen.de
Tel: 0214 / 382 730, Fax: 0214 / 382 733

Sozialdienst Katholischer Männer e. V.,

Schuldnerberatung, Rat-Deycks-Str. 15-17
51379 Leverkusen (Opladen)
smit@skm-leverkusen.de
Tel: 02171/399480, Fax: 02171/3994829